

## Siebter Abschnitt

**Ordnungsstrafbestimmungen**

## §75

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der} Rechtsvorschriften
- eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
  - eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  - die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
  - als Arbeitgeber einem Beschäftigten einen höheren Beitrag von seinem Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil des Beitrags, den der Beschäftigte zu zahlen hat.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM geahndet werden.

## §76

- (1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Versicherungsträgers oder dessen Stellvertreter.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## Achter Abschnitt

**ü berie tungsregelungen**

## Erster Unterabschnitt

**Beziehungen zum Staatshaushalt**

## §77

Ab 1. Juli 1990 wird der Haushalt der Sozialversicherung aus dem Staatshaushalt herausgelöst. Die direkten Beziehungen der Sozialversicherung zum Staatshaushalt werden mit dem 1. Juli 1990 beendet.

## Zweiter Unterabschnitt

**Überleitung von Aufgaben und Anwendung von Begriffen**

## §78

**Aufgaben**

(1) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften für die Leitung und Durchführung der Sozialversicherung dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den Industriegewerkschaften/Gewerkschaften, den Betriebsgewerkschaftsorganisationen und deren Organe, der Leitung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem bei ihr bestehenden Beirat und den Kurkommissionen für Sozialversicherung Rechte und Pflichten übertragen sind, gehen diese am 1. Juli 1990 auf die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise Rechte und Pflichten für die Durchführung der Sozialversicherung, insbesondere des Beitragseinzuges, übertragen sind, gehen diese ab 1. Januar 1991 auf den zur Einzugsstelle bestimmten Versicherungsträger über.

(3) Soweit ein Einspruch bei einer Beschwerdekommision der Sozialversicherung bis zum 30. Juni 1990 nicht entschieden worden ist, ist darüber von der Widerspruchsstelle zu entscheiden.

## §79

**Begriffe**

(1) Die in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften verwendeten Begriffe „Betrieb“, „Produktionsgenossenschaft“, „Kollegium der Rechtsanwälte“ entsprechen dem in diesem Gesetz verwendeten Begriff „Arbeitgeber“. Soweit in diesem Gesetz dem Arbeitgeber Rechte und Pflichten eingeräumt werden, gelten diese für selbständig Tätige entsprechend.

(2) Soweit in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften die Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ verwendet werden, sind sie für die Versicherten, die nach diesem Gesetz eine Beschäftigung ausüben, entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Werden in den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften die Begriffe „Alleinstehende Werkstätige“ und „Werkstätige Mütter“ verwendet, sind sie für Alleinstehende und Mütter, die nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, entsprechend anzuwenden.

## Dritter Unterabschnitt

**Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung**

## §80

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 sind die Eintragungen entsprechend den bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Ab 1. Juli 1990 ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen einzutragen, für das Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Eintragung hat bei Beschäftigten der Arbeitgeber, bei selbständig Tätigen die Einzugsstelle vorzunehmen.

## Vierter Unterabschnitt

**Leistungsgewährung**

## §81

(1) Sind entsprechend den Rechtsvorschriften Ansprüche von der Dauer der Leistungsgewährung abhängig, werden diese vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Laufende Leistungsfälle werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Leistungen werden entsprechend den am 30. Juni 1990 geltenden Rechtsvorschriften weitergewährt.

## Fünfter Unterabschnitt

**BeltragszuschuS**

## §82

(1) Vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 zu ihrem Beitrag zur Rentenversicherung einen Zuschuß bei einem jeweiligen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt

- bis 600 DM in Höhe von 30 DM,
- über 600 DM bis 700 DM in Höhe von 20 DM,
- über 700 DM bis 800 DM in Höhe von 10 DM.

Arbeitsentgelte aus mehreren Arbeitsverhältnissen werden zusammengerechnet.

(2) Der Zuschuß wird vom Arbeitgeber ausgezahlt.

(3) Der Arbeitgeber erhält diese Aufwendungen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Antrag ist einmalig an das für den Sitz des Betriebes zuständige Finanzamt zu stellen. Nach Zustimmung zum Antrag können die monatlich zur Auszahlung kommenden Beträge mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden. Die erforderlichen Mittel sind durch das Ministerium der Finanzen zu planen.